

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm**

und

**der Ortsgemeinde Gilzem,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Mario Bisdorf**

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt; insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf **59.890 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **46.870 Euro**; die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **3125 Euro**.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **1.042 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

Bezüglich der Ermittlung des Konsolidierungsbeitrages wird auf die beigefügte Kopie der Jahresrechnung 2008 und 2009 verwiesen. Der absolute und bereinigte Stand der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2009 beträgt demnach 59.890 Euro.

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

a) Maßnahmen ab 2012: (Leitfaden Nr. 3.1.2 Abs. 3 Satz 2)

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer B nach dem bisherigen individuellen Hebesatz (400 v. H. bis 2011):	19.300 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2012 auf:	450 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer B (450 v. H ab 2012)	21.700 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer B (400 v. H bis 2011)	- 19.300 Euro
Mehreinnahmen hierdurch:	2.400 Euro

Die teilnehmende Kommune setzt ab 2012 ihre Grundsteuer B auf 450 v. H. fest.

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer A:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer A nach dem bisherigen individuellen Hebesatz (400 v. H. bis 2011):	5.700 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2012 auf:	450 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer B (450 v. H ab 2012)	6.400 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer B (400 v. H bis 2011)	- 5.700 Euro
Mehreinnahmen hierdurch:	700 Euro

Die teilnehmende Kommune setzt ab 2012 ihre Grundsteuer A auf 450 v. H. fest.

**b) Anrechnung bisheriger Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die nach dem 22.09.2010 erfolgt sind:
(Ausnahme gemäß Leitfaden Nr. 3.1.2 Abs. 3 Satz 3)**

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer B nach dem bis dahin festgesetzten Hebesatz (320 v. H. bis 2010):	15.490 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2011 auf:	400 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer B (400 v. H ab 2011)	19.300 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer B (338 v. H bis 2010)	- 16.360 Euro
Nachrichtlich:	
Die Differenz zwischen tatsächlichem Hebesatz (320 v. H.) und Nivellierungssatz (338 v. H.) wird nicht angesetzt, da der Nivellierungssatz höher ist.	
Mehreinnahmen hierdurch:	2.940 Euro

Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer A:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer A nach dem bis dahin festgesetzten Hebesatz (320 v. H. bis 2010):	4.560 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2011 auf:	400 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer A (400 v. H ab 2011)	5.700 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer A (320 v. H bis 2010)	- 4.560 Euro
Nachrichtlich:	
Die Differenz zwischen Nivellierungssatz (285 v. H.) und tatsächlichem Hebesatz (320 v. H.) wird nicht angesetzt, da der tatsächliche Hebesatz höher ist.	
Mehreinnahmen hierdurch:	1.140 Euro

c) Restbetrag

Die Mehrerträge in Höhe von insgesamt **7.180 Euro** übersteigen den Konsolidierungsbeitrag von **1.042 Euro** um **6.138 Euro**. Dieser Betrag wird grundsätzlich zur allgemeinen Haushaltsverbesserung eingesetzt. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde kann dieser Mehrertrag auch zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen herangezogen werden. Dies trifft vorliegend zu. Für Das Projekt 08.54110.503 Ausbau Gemeindestraßen „Osterborn“ ist der den Konsolidierungsbeitrag übersteigen Betrag zur Finanzierung des Kreditbedarf von 93 T€ zweckgebunden. Der erhöhte Kreditbedarf ergibt sich wegen der Reduzierung der Landeszuweisung gemäß Bescheid vom 30. Dezember 2011.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Die Vertragsunterzeichnung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen des Entschuldungsfonds (notwendige Regelungen im L FAG und LHG).

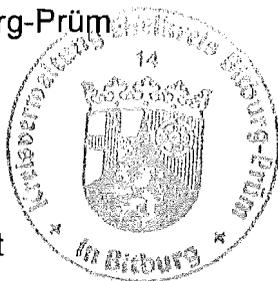
54634 Bitburg, den 06. Feb. 2012

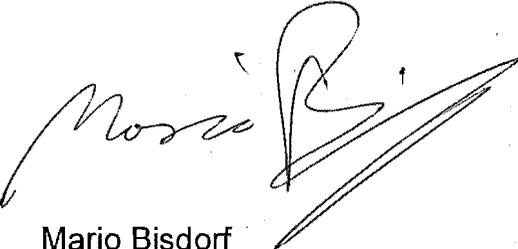
Gilzem, den 25. Januar 2012

Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm

Ortsgemeinde Gilzem


Dr. Joachim Streit
Landrat




Mario Bisdorf
Ortsbürgermeister